

**Gemeindeordnung
Politische Gemeinde
Uesslingen-Buch**



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gebiet	4
Art. 2	Aufgaben	4
Art. 3	Bürgerrecht	4
Art. 4	Organisation.....	4
Art. 5	Amtsdauer.....	5
Art. 6	Unvereinbarkeiten	5
Art. 7	Technische Werke	5

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 8	Urnenwahlen	5
Art. 9	Stimmabgabe	5
Art. 10	Wahlbüro.....	5
Art. 11	Gemeindegeschäfte	5

III. Die Gemeindeversammlung⁶

Art. 12	Einberufung.....	6
Art. 13	Einberufungsfrist	6
Art. 14	Ordnung	6
Art. 15	Eröffnung	6
Art. 16	Offene und geheime Abstimmung	7
Art. 17	Botschaft.....	7
Art. 18	Traktanden.....	7
Art. 19	Anträge ausserhalb der Traktandenliste	7
Art. 20	Protokoll.....	7
Art. 21	Befugnisse der Gemeindeversammlung.....	8

IV. Der Gemeinderat

Art. 22	Zusammensetzung.....	8
Art. 23	Aufgaben allgemein	8
Art. 24	Sitzungen	9
Art. 25	Ausstand.....	9
Art. 26	Protokoll.....	9
Art. 27	Abstimmungen	9
Art. 28	Dringliche Geschäfte.....	10
Art. 29	Spezielle Aufgaben	10
Art. 30	Wahl durch den Gemeinderat	11
Art. 31	Amtspflichtverletzung	11

V. Die Gemeindeverwaltung

Art. 32	Gemeindeammann	11
Art. 33	Gemeindeschreiber	12
Art. 34	Gemeindekanzlei	12
Art. 35	Archiv	12
Art. 36	Arbeitszeit	12
Art. 37	Anstellungsbedingungen	12

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 38	Zusammensetzung und Aufgaben.....	12
Art. 39	Umfang der Prüfung.....	13
Art. 40	Unangemeldete Kontrollen.....	13
Art. 41	Kontrollen im Bedarfsfall	13
Art. 42	Berichterstattung	13

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 43	Rechnungsführung.....	13
Art. 44	Rechnungsablage	14
Art. 45	Rechnungsabnahme	14
Art. 46	Steuerbezug.....	14

VIII. Rechtsmittel

Art. 47	Rekursgrund	14
Art. 48	Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen	14

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 49	Amtsgeheimnis.....	15
Art. 50	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	15
Art. 51	Revision	15
Art. 52	Inkraftsetzung	15

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gemeindebehörden, nämlich
 - der Gemeinderat,
 - die Kommissionen
 - das Wahlbüro,
 - die Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Angestellten.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden wird vom Regierungsrat geregelt.

Art. 6 Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeiten sind in § 30 der Kantonsverfassung des Kantons Thurgau geregelt.

Art. 7 Technische Werke

Die von der Gemeinde betriebenen technischen Werke müssen finanziell selbsttragend sein.

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 8 Urnenwahlen

¹Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie für die Bezirks- und Kreiswahlen wird die Stimmurne angewendet.

²Die Stimmurnen werden in Uesslingen und Buch aufgestellt.

Art. 9 Stimmabgabe

¹Die Stimmabgabe bei Urnengängen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

²Der Gemeinderat bestimmt die Orte und Zeiten für die Stimmabgabe.

Art. 10 Wahlbüro

¹Das Wahlbüro beaufsichtigt die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse.

²Es setzt sich zusammen aus der Person des Gemeindeammanns, die den Vorsitz führt, dem Gemeindeschreiber als Aktuar und je drei Mitglieder pro aufgestellte Urne.

³Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

Art. 11 Gemeindegeschäfte

Alle den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

III. Die Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung

¹Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- bis Ende Februar zur Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss,
- bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

²Die Gemeindeversammlung findet in der Regel abwechselnd in Uesslingen und in Buch statt.

Art. 13 Einberufungsfrist

Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Einladung mit Traktandenliste einberufen.

Art. 14 Ordnung

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeammann oder dessen Stellvertretung. Der Gemeindeammann kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Der Gemeindeammann ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 15 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzählenden gewählt. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

- die Einladung zur Versammlung,
- die Stimmberechtigung von Teilnehmenden,
- die Traktandenliste.

Art. 16 Offene und geheime Abstimmung

¹Die Abstimmungen finden generell offen statt.

²Geheime Abstimmung wird durchgeführt;

- wenn es das kantonale Recht vorschreibt;
- wenn sich die Versammlung gemäss nachstehendem Absatz dafür entscheidet.

³Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst offen und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. Geheime Stimmabgabe ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden sich dafür entscheidet.

Art. 17 Botschaft

¹Alle wichtigen Geschäfte mit Ausnahme der Wahlen sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft und mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

²Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen durchführen.

Art. 18 Traktanden

In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 19 Anträge ausserhalb der Traktandenliste

¹Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

²Erheblich erklärte Anträge hat der Gemeinderat innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.

Art. 20 Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Aktuar zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle;
- b) Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung und Änderung von Reglementen;
- e) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten;
- f) Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates;
- g) Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- h) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- i) Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
- k) Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden;
- l) Einleitung von Enteignungsverfahren;
- m) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen, sofern deren Reglemente nicht etwas anderes bestimmen.

²Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Gemeindeammann in geheimer Abstimmung;
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates in geheimer Abstimmung;
- c) die Rechnungsprüfungskommission in offener Abstimmung;
- d) die Mitglieder des Wahlbüros in offener Abstimmung.

IV. Der Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 23 Aufgaben allgemein

Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. Die Aufgaben sind unter den Ratsmitgliedern in Ressorts aufzuteilen.

Art. 24 Sitzungen

¹Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte es erfordern. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend ist.

²Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

³Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

⁴Einfache und unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Der Beschluss ist einstimmig zu fällen.

Art. 25 Ausstand

¹Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständige der Gemeinde haben von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

- a) in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) als gesetzliche Vertretung, Beistände, Beiräte, Beauftragte, Angestellte oder als Organe von am Verfahren Beteiligten;
- c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung als Zeugen, Sachverständige oder bestellte Vertretung gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen befangen sind.

²Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit der betroffenen Person. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 27 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 28 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 29 Spezielle Aufgaben

Nebst den in Art. 24 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung;
- b) Einsichtnahme in die Jahresrechnungen;
- c) Beratung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- d) Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e) Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
- f) Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;
- g) Aufsicht über das Bestattungswesen;
- h) Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz;
- i) Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- k) Aufsicht über den Datenschutz;
- l) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- m) Beschluss über Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten;
- n) Anstellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- o) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, sofern diese nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden;
- p) Verwaltung der von der Gemeinde betriebenen technischen Werke;
- q) Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- r) Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei;
- s) Einsetzung von Kommissionen;
- t) Ausführung der im EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen;
- u) eine Finanzkompetenz bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 10'000.00 und einmaligen Ausgaben von Fr. 70'000.00.; Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

- v)- Festsetzung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen gemäss den reglementarischen Grundsätzen.
- w) Behandlungen aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 30 Wahl durch den Gemeinderat

¹Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglementen in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.

²Insbesondere wählt er:

- a) die Stellvertretung des Gemeindeammannes;
- b) die Mitglieder von Kommissionen und deren Vorsitzende;
- c) die Delegierten der Zweckverbände;

³Die Kommissionen können sich aus stimmberechtigten Gemeindegewohnern und mindestens einem Vertreter des Gemeinderates zusammensetzen. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 31 Amtspflichtverletzung

¹Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Personen während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

²Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

V. Die Gemeindeverwaltung

Art. 32 Gemeindeammann

Er leitet aufgrund der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;

- ist besorgt, dass die Gemeinde an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
- führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung;
- unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegewohnen;
- ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

- Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis 2'000 Franken, gesamthaft jedoch bis höchstens 10'000 Franken jährlich.

Art. 33 Gemeindeschreiber

Ihm obliegen:

- die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
- die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft. Er kann mit der Führung der Gemeindekanzlei beauftragt werden.

Art. 34 Gemeindekanzlei

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an das Gemeindepersonal.

Art. 35 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor schädlichen Umwelteinflüssen geschützt aufzubewahren.

Art. 36 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 37 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal werden vom Gemeinderat festgelegt und werden durch ein Anstellungsreglement geregelt. Sie haben in Anlehnung an jene der kantonalen Verwaltung zu erfolgen.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens drei Revisoren. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und der Angestellten.

Art. 39 Umfang der Prüfung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

²Zur Prüfung gehören insbesondere:

- a) die Einhaltung des Voranschlages und der Finanzkompetenzen;
- b) die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung;
- c) die Belegordnung;
- d) die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
- e) der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
- f) die Ordnungsmässigkeit der Bewertung.

Art. 40 Unangemeldete Kontrollen

Die Rechnungsprüfungskommission soll während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassenbestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes vornehmen.

Art. 41 Kontrollen im Bedarfsfall

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

Art. 42 Berichterstattung

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen.

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 43 Rechnungsführung

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung des Rechnungswesens eine Treuhandstelle beizuziehen.

Art. 44 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, über die von der Gemeinde betriebenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Fonds ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 45 Rechnungsabnahme

Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeinde bis spätestens 30. Juni zu genehmigen.

Art. 46 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. Rechtsmittel

Art. 47 Rekursgrund

¹Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates oder der Kommissionen kann Rekurs gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geführt werden.

²Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

³Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 48 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Beschwerden gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 49 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und die Gemeindeangestellten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 50 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal werden für den Gemeindedienst gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 51 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 52 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und löst diejenige vom 20. Januar 2003 ab.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch genehmigt am 21. Januar 2013.

Der Gemeindeammann
E. Engel

Der Gemeindeschreiber
G. Nägeli

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Februar 2013, RRB-Nr. 100